

STATUTEN DES FC HINWIL

Generelle Statutenrevision - GV 2014

Anpassung Art. 23 – GV 2022

KAPITEL 1: NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

- ¹ Der FC Hinwil wurde am 8. Mai 1948 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Hinwil.
- ⁴ Der FC Hinwil ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Der FC Hinwil befolgt die Prinzipien der Ethik Charta im Sport (Anhang I; Ethik Charta im Sport, Swiss Olympic).
- ⁶ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁷ Die Vereinsfarben sind gelb-blau-weiss, entsprechend dem Wappen der Gemeinde. Sie dürfen nur von der Generalversammlung geändert werden.
- ⁸ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC Hinwil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes FVRZ sind für den FC Hinwil sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Hinwil ersuchen.

Art. 4

- ¹ Eintrittsgesuche sind schriftlich, mit dem dafür bestehenden Vereinsformular, einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- ² Eintrittsgesuche minderjähriger/unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter/Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet werden.

³ Gegen die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds kann an die nächste Generalversammlung rekurriert werden.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren;
- d) Schiedsrichter;
- e) Funktionäre/Trainer;
- f) Ehrenmitglieder;
- g) Freimitglieder;
- h) Passivmitglieder;
- i) Supporter-Vereinigung (Organmitglied)

Art. 6

- ¹ Aktive- und Seniorenmitglieder sind beim SVF und beim Regionalverband FVRZ gemeldete Spieler der Aktiv- und Seniorenmannschaften.
- ² Juniorenmitglieder sind Spieler, welche nach den SVF-Vorschriften und Reglement im Juniorenalter stehen.
- ³ Passivmitgliedschaften entstehen durch die Bezahlung der jeweils festgesetzten Beiträge, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 7

Supporter sind in der Supporter-Vereinigung rechtlich selbständig konstituiert. Deren Zweck ist die Interessen des FC Hinwil in jeder Hinsicht zu wahren und zu unterstützen.

Art. 8

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Clubvorstandes ernannt werden, wer sich um den FC Hinwil durch hervorragende Leistungen oder den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen.
- ² Auf Antrag des Clubvorstandes kann speziell verdienten Mitgliedern, durch 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung, die Freimitgliedschaft erteilt werden.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Hinwil haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden;

- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
- ³ Die vorerwähnten Rechte gelten nicht für Passivmitgliedschaften und Mitgliedschaften in der Supporter-Vereinigung.
- ⁴ Alle Mitglieder haben das Recht an sämtlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Art. 10

- ¹ Die Mitglieder des FC Hinwil haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Hinwil treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglement und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVRZ und des FC Hinwil zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den FC Hinwil für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Hinwil hervorgehen.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis, Suspendierung von Trainings- und Spielbetrieb und/oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren, Schiedsrichter und Funktionären können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni), oder in begründeten und vom Vereinsvorstand bewilligten Ausnahmefällen per 31. Dezember, erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 12

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 13

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurren. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.

Art. 14

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANISATION DES CLUBS

Art. 15

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Mutationen;
 - c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes;
 - d) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - f) Genehmigung des Budgets;
 - g) Wahlen;
 - h) Ehrungen;
 - i) Statutenänderungen;
 - j) Anträge der Mitglieder;

- k) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese sind als erstes Geschäft der Generalversammlung zu behandeln;
- l) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 18

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 19

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder gemäss Art. 5, ausser Passivmitglieder und Mitglieder der Supporter-Vereinigung.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten einem Drittel der Mitglieder, gemäss Art. 5 Abs. a,c (Aktive, Senioren) entspricht.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands-, Aktiv- und Seniorenmitglieder, sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

Art. 21

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 22

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 19 Abs. 2).

b) Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Finanzchef;
- dem Marketingchef;
- dem Leiter Aktive/Spielbetrieb;
- dem Leiter Senioren;
- dem Leiter Junioren;
- dem Chef Anlässe;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 24

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 25

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Der Vorstand wird an der Generalversammlung gewählt. Die Gewählten sind dem Club gegenüber für eine einwandfreie Amtsführung verantwortlich.

³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei sie wieder wählbar sind.

Art. 26

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 28

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- ⁴ Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

Art. 29

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht an die ordentliche Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 30

- ¹ Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission. Diese sind direkt dem Vereinsvorstand unterstellt.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 32

- ¹ Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich zum Voraus per 31. Oktober zu entrichten. Auch bei vorzeitigen Austritten ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ² Neueintretende Mitglieder haben die Verbandsabgaben bei Anmeldung sofort, d.h. mit der ersten Mitgliederbeitragsrechnung zu bezahlen.

- ³ Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ⁴ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre/Trainer sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- ⁵ Beitragsbefreite Mitglieder gemäss Art 32 Abs. 4 haben den jährlichen Administrations- / Versicherungsbeitrag zu entrichten, sofern sie als Spieler einer Aktiv- oder Seniorenmannschaft beim SVF und Regionalverband FVRZ gemeldet sind.
- ⁶ Die Unfallversicherung ist Sache des Einzelnen. Er hat für die Prämie derselben persönlich aufzukommen.

Art. 33

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 35

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 36

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION

Art. 37

- ¹ Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 25 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 38

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls hierfür nicht eine besondere Kommission bestimmt wird.
- ³ Wenn sich der FC Hinwil hinsichtlich einer Fusion mit einem Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die vorzukehrenden Modalitäten.

Art. 39

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Hinwil ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Hinwil kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag dem Sportnetz Hinwil oder einem Sportverein der Gemeinde Hinwil vermachen.
- ³ Bei einer Fusion mit einem anderen Verein geht ein allfälliger Vermögensüberschuss in den neuen, aus der Fusion hervorgehenden Verein über.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

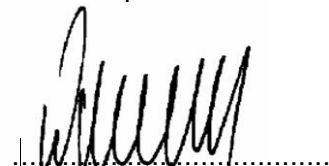
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. August 2014 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen, am 22.08.2003 letztmals revidierten Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:



Ueli Schaub

Der Vizepräsident:



Patrick Dommarle

Anhang 1: Ethik Charta im Sport, Swiss Olympic,